

dirigées contre Marie Mathys, et l'incarcération qu'elle a subie ont dû lui causer un préjudice moral sensible, et un trouble psychique qui se révèle par la circonstance caractéristique que, dans le seul but d'être relaxée, elle a cru devoir avouer un délit qu'elle n'avait pas commis, alors qu'il lui aurait été probablement facile de prouver son innocence en invoquant le témoignage de la tailleuse Vouga, actuellement dame Widmer.

Gygax a ainsi subi, du chef des époux Vouga, un préjudice correspondant à l'indemnité de 600 francs qu'il a dû payer, plus 264 fr. 35 c. de frais. Il a eu sans doute à supporter en outre d'autres frais, qu'on peut évaluer à 200 francs environ, ainsi que des pertes de temps pendant l'enquête pénale, et notamment durant le cours du premier procès civil. D'autre part, l'art. 51 C. O., autorise le juge à réduire proportionnellement les dommages-intérêts, ou même à n'en point allouer du tout, lorsqu'il y a aussi une faute imputable à la partie lésée. S'il ne se justifie pas de faire application, en l'espèce, de cette disposition, d'ailleurs facultative, les fautes commises par le demandeur, bien que légères si on les compare à celles à la charge de dame Vouga, appellent toutefois une sanction, qu'il paraît convenable de faire consister dans l'obligation, pour Gygax, de supporter ses frais judiciaires.

Une première faute de Gygax est, en effet, d'avoir affirmé dans sa plainte que Marie Mathys était l'auteur de l'escroquerie commise à son préjudice, alors que les insinuations des époux Vouga ne pouvaient pas lui donner une certitude à cet égard; une seconde faute à sa charge, est d'avoir reconnu Marie Mathys, dans la confrontation, comme la personne à laquelle il avait livré le drap, alors qu'il n'en était rien. Il convient de rappeler, d'un autre côté, que dès que Gygax a eu connaissance de la fatale erreur qu'il avait commise, il s'est empressé de chercher à en atténuer les conséquences de tout son pouvoir, et de tenter un arrangement avec Marie Mathys, tandis que, au contraire, les époux Vouga se sont toujours plus obstinés à ne pas vouloir reconnaître leurs torts.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est écarté, et le jugement rendu entre parties par le tribunal cantonal de Neuchâtel, le 8 février 1895, est maintenu tant au fond que sur les dépens.

66. Urteil vom 20. April 1895 in Sachen
Nesbamen gegen Homer und Konsorten.

A. Mit Urteil vom 30. Januar 1895 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt: Kläger sei mit seiner Eingabe am Konkurse der Frau Nesbamen geb. Mattmann sub Klasse V Ziffer 45 sub litt. a betreffend ein Bett, eine Kommode, einen Schrank, ein Büchergestell, einen Kasten, zwei Nachtschli, einen Spiegel, Küchengeschirr, ein Kanapee, und sub litt. d betreffend einen Bügelofen und eine Badewanne, geschützt, dagegen mit seinen sämtlichen übrigen Windikationseingaben des gänzlichen abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff Advokat Dr. Schaller in Luzern namens des Klägers die Berufung an das Bundesgericht. Er bemerkte, das Urteil werde insofern angefochten, als Kläger mit seiner Eingabe am Konkurse der Frau Nesbamen geb. Mattmann sub Klasse V Ziffer 45 litt. a nicht beschützt wurde, und die Prozeßkosten zum größten Teil ihm überbunden worden sind. Kläger beantrage demnach, er sei in Umänderung des angefochtenen Urteils bei seiner Eingabe im genannten Konkurse sub Klasse V Ziffer 45 litt. a zu beschützen und demnach Beflagte gehalten, sein Eigentumsrecht an sämtlichen dort und in der Klage Ziffer 1 litt. a verzeichneten Mobilien anzuerkennen; im übrigen sei das obergerichtliche Urteil zu bestätigen.

Der Streitwert betrage 8000 Fr.

C. In der heutigen Verhandlung wiederholt der Anwalt des Rekurrenten diesen Antrag. Der Anwalt der Beflagten bestreitet, daß das Bundesgericht zu Beurteilung der Berufung zuständig sei. Er macht geltend, der für das mündliche Verfahren erforder-

liche Streitwert sei nicht vorhanden, indem die streitigen Gegenstände nicht 2000 Fr. wert seien; sodann sei durch das angefochtene Urteil nicht Bundesrecht verletzt worden. Im übrigen beantragt er Abweisung der Berufung und Bestätigung des obergerichtlichen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 1. Oktober 1889 verehelichte sich der Kläger mit Jungfrau W. Mattmann, Modistin in Luzern. Am 14. November 1890 wurde über die letztere die Aufrechnung gezogen und am 27. Dezember gleichen Jahres der Konkurs eröffnet. In diesem Konkurse vindizierte der Kläger in Klasse V unter Ziffer 45 eine Menge Gegenstände, und zwar unter litt. a: Fahrnisse, welche er in die Ehe gebracht habe und die sich nun in der Wohnung der Eheleute Nebstamen befinden, darunter Betten, Schränke, zwei Kommoden, ein Sopha, Sessel, Tische, Zinnenzeug, Herrenkleider, sodann Porträts, ein Reißzeug, Reißschienen, Bücher u. s. w. unter litt. b: Fahrhabegegenstände, welche ihm laut Abtretungsakt vom 27. Oktober 1889 von der Konkursitin abgetreten worden seien; unter litt. c: einen Sekretär und ein Sopha, welche dem Kläger von der Schwiegermutter Frau Mattmann am 15./16. Oktober 1889 geschenkt worden seien, und unter litt. d: einen Bügelofen und eine Badewanne, welche Kläger seit der Verehelichung angeschafft habe. Da diese Ansprache von den Beklagten bestritten wurde, reichte Kläger am 26. Mai 1891 beim Bezirksgericht Luzern Klage ein mit dem Rechtsbegehren, er sei mit seiner Vindikation zu beschützen. Er machte zur Begründung seiner sub litt. a enthaltenen Ansprache, welche laut der Berufungserklärung heute einzig in Frage kommt, folgendes geltend: Er habe die hier aufgeführten Gegenstände in die Ehe gebracht. Zeugen werden beweisen, daß dieselben zur Zeit der Verehelichung aus der Wohnung des Klägers in die bisherige Wohnung der Frau Nebstamen, nunmehr die gemeinsame Wohnung der Eheleute Nebstamen transportiert worden seien. Fernere Zeugen werden bezeugen, daß genannte Gegenstände in der Wohnung des Klägers, als er noch Junggeselle war, plaziert gewesen seien. Zeit der Erwerbung und Kaufart der einzelnen Gegenstände werden ebenfalls erstellt werden können. Im Tagebuche des Klägers sei das Inventar der

Gegenstände sub 27. September 1889 aufgenommen, und Frau Nebstamen bezeuge unter gleichem Datum die Richtigkeit des Inventars.

Die Beklagten bestritten, daß der Kläger die Fahrnisse in die Ehe gebracht habe, daß dieselben aus der Wohnung des Klägers in diejenige der Konkursitin transportiert worden und daß sie früher in seiner Wohnung plaziert gewesen seien. Das Tagebuch sei mit Rücksicht auf den Konkurs oder sogar nach demselben, jedenfalls in fraudem creditorum angelegt worden; darin unterzeichne sich der Kläger unter dem Datum des 27. September 1889 als E. G. Nebstamen-Mattmann, während er erst am 1. Oktober 1889 sich verehelicht habe; daraus ergebe sich deutlich die Antedatierung dieses Dokumentes. Die Unterschrift „Maria Mattmann“ sei sodann nicht ächt. Der Kläger replizierte: Der angetragene Zeugenbeweis dafür, daß die Fahrhabe aus der möblierten Wohnung des Klägers in diejenige des Fräulein Mattmann transportiert worden sei, werde unterstützt durch den Feuerversicherungsakt und das Tagebuch des Klägers. Dieses letztere sei beweiskräftig. Mit aller Entschiedenheit werde bestritten, daß dasselbe auf den Konkurs hin angefertigt worden sei. In dem Tagebuch sei das in die Ehe eingebrachte Inventar bezeichnet und das Verzeichnis durch Frau Nebstamen unterzeichnet worden, damit Kläger nötigenfalls gegenüber den Verwandten der Frau einen Beweisakt für die in die Ehe gebrachten Fahrnisse besitze. Die Unterschrift Maria Mattmann sei ächt. Während dieses Prozesses wurde gegen den Kläger und seine Frau Strafflage wegen betrügerischen Bankrotts erhoben. Das Kriminalgericht des Kantons Luzern sprach den Kläger frei, verurteilte dagegen Frau Nebstamen wegen betrügerischen Bankrotts, begangen unter mildernden Umständen, und wegen leichtsinnigen Bankrotts zu zwei Monaten Gefängnis. Mit Urteil vom 25. Juli 1894 erkannte das Bezirksgericht Luzern, Kläger sei mit seiner Eingabe am Konkurse der Frau Nebstamen-Mattmann sub V. Klasse Ziffer 45 sub litt. a betreffend ein Bett, eine Kommode, ein Schrank, ein Büchergestell, ein Kasten, zwei Nachttischli, ein Spiegel, Küchengeschirr, ein Kanapee, und sub litt. d betreffend einen Bügelofen und eine Badewanne geschützt, dagegen mit seinen

sämtlichen übrigen Vindikationseingaben des gänzlichen abgewiesen. Soweit die Vindikation sub litt. a in Frage kommt, beruht das Urteil auf folgenden Erwägungen: Das vom Kläger aufgelegte Tagebuch könne angesichts des Ergebnisses der Strafuntersuchung und nachdem die Achtheit der Unterschrift der Konkursitin bestritten und vom Kläger kein Beweis angetreten worden, nicht mehr als Beweismittel angesehen werden. Hingegen sei durch die Zeugenverhöre dargetan, daß Kläger doch Fahrhabe zur Konkursitin in's Haus gebracht habe, und zwar sei dies bezeugt bezüglich eines Betts, einer Kommode, eines Schrankes, eines Büchergestells, eines Kastens, verschiedener Bücher, zweier Nachttischchen, eines Spiegels, Küchengeräth, verschiedener Flaschen, eines Kanapee. Es könnte sich fragen, ob die Identität der transportierten mit der vindizierten Fahrhabe nachgewiesen sei. Da aber Unterschiebung anderer Fahrhabe nicht behauptet, und nach der Sachlage die Identität kaum angezweifelt werden könne, auch ein Gegenbeweis nicht versucht worden sei, dürfe die Identität als feststehend angenommen werden. Dieses Urteil wurde kassiert, weil dabei ein Konkursgläubiger der Frau Rebsamen als Richter mitgewirkt hatte. In seinem neuen Entscheid vom 17. November 1894 hielt das Bezirksgericht Luzern das Dispositiv und die Erwägungen des kassierten Urtheiles Wort für Wort aufrecht, und das Obergericht bestätigte denselben in Bezug auf die Hauptsache, „unter Hinweis auf die faktischen Erörterungen im erstinstanzlichen Urtheile und in wesentlicher Behärtung der dahergehenden Motivierung.“

2. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist heute vom Anwalt der Beklagten bestritten worden und muß überdies von Amtes wegen geprüft werden. Was zunächst den Streitwert anbetrifft, so ist zweifelhaft, ob derselbe die erforderliche Höhe erreiche. Die Parteien sind hierüber uneinig und bestimmte Anhaltspunkte zur Festsetzung derselben finden sich in der Prozedur nicht. Indessen mag dieser Punkt auf sich beruhen, da die Berufung auch beim Vorhandensein des gesetzlichen Streitwertes als unstatthaft erscheint. Nach Art. 56 D.-G. ist die Berufung an das Bundesgericht auf diejenigen Civilrechtsstreitigkeiten beschränkt, welche von den kantonalen Gerichten unter Anwendung eidgenössischer Gesetze entschieden worden, oder nach solchen Gesetzen zu entscheiden sind.

Um eine solche Streitigkeit handelt es sich vorliegend nicht. Die kantonalen Gerichte haben ihren Entscheid nicht auf das eidgenössische Recht gestützt, und es kann dasselbe auch keine Anwendung finden. Die Streitfrage geht dahin, ob die Vindikation des Klägers an den in seiner Konkurscingabe näher bezeichneten Fahrhabegegenständen begründet sei. Nun befaßt sich das Bundesgesetz über das Obligationenrecht allerdings mit dem Eigentum an beweglichen Sachen, allein es regelt diese Materie bekanntlich nicht erschöpfend, sondern nur soweit sie für den Verkehr in Betracht kommt (Art. 199 und ff. D.-R.). Es normiert nur den auf Vertrag, d. h. einem obligationenrechtlichen Rechtsgeschäfte beruhenden Eigentumserwerb (Art. 199 ib.) und läßt alle übrigen Erwerbarten (vorbehältlich der hier nicht in Frage kommenden Bestimmung des Art. 206), wie Erfindung, Occupation, Erbfolge u. s. w., unberührt. Die Anwendung des Bundesgesetzes auf eine derartige Vindikationsstreitigkeit setzt somit voraus, daß das Eigentumsrecht auf Grund eines Vertrages beansprucht werde; dabei kommt selbstverständlich noch hinzu, daß der Erwerb auch zeitlich unter die Herrschaft des Obligationenrechtes fallen, also seit dem Inkrafttreten desselben stattgefunden haben muß. Im vorliegenden Falle hat nun der Kläger sein Eigentum in keiner Weise aus einem bundesgesetzlich normierten Erwerbegrunde hergeleitet. Die Parteien sowohl als die kantonalen Instanzen stellen diesbezüglich einzig darauf ab, ob die vindizierten Gegenstände sich vor der Verhehlung des Klägers in dessen Wohnung befunden haben, und nachher in diejenige der Konkursitin gebracht worden seien. Auf eine durch das Obligationenrecht geregelte Erwerbart wird zwar einmal hingedeutet, indem in der Klage bemerkt ist, Zeit der Erwerbung und Kaufart der einzelnen Gegenstände werden ebenfalls erstellt werden können; aber es fehlt doch jede bestimmtere Angabe über den Erwerbgrund, so daß das Bundesgericht, auch wenn es in dieser Sache zuständig wäre, hierüber eine materielle Prüfung nicht vornehmen könnte; dazu kommt, daß der Kläger über die Zeit der Erwerbung gar nichts vorgetragen hat, und daher auch nach dieser Richtung hin kein Anhaltspunkt für die Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht gegeben ist. Selbstverständlich war es Sache des Klägers, der sich nunmehr auf das Bundesgesetz beruft, zu zeigen, daß es sich um ein von demselben

beherrschtes Rechtsverhältnis handle. Bieten aber die Akten keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Erwerbung der vindizierten Gegenstände durch den Kläger nach schweizerischem Obligationenrecht zu beurtheilen sei, so ist das Bundesgericht gemäß Art. 56 D.-G. nicht zuständig, auf die Berufung einzutreten.

3. Übrigens mag bemerkt werden, daß das Bundesgericht auch materiell zu selbständiger Entscheidung in der Lage wäre; denn die Fragen, von welchen die Parteien und die kantonalen Gerichte das Schicksal der Vindikation abhängig erachtet haben, ob nämlich die Gegenstände sich vor der Verhehlung des Klägers in seiner Wohnung befunden haben und ob das Tagebuch desselben für seine Ansprache als Beweismittel tauglich sei, stellen sich als reine Beweisfragen dar, an deren durch die Vorinstanz getroffene Entscheidung das Bundesgericht gebunden wäre. Wenn sodann der Anwalt des Rekurrenten heute geltend gemacht hat, das luzernische Obergericht sei von unrichtiger Auffassung über die Beweislast ausgegangen, und es hätte mit Rücksicht auf die Natur der vindizierten Gegenstände das Eigentum des Klägers präsumiert werden sollen, so ist dagegen zu bemerken, daß hiebei von einer Verletzung eidgenössischen Rechts jedenfalls nicht die Rede sein könnte. Soweit die Frage der Verteilung der Beweislast durch das Konkursverfahren bedingt ist, wäre hier das kantonale Konkursrecht maßgebend, unter dessen Herrschaft der gegenwärtige Streit angehoben wurde, und soweit sie dem materiellen Rechte angehört, käme hier offenbar das eheliche Güterrecht zur Anwendung; nach beiden Richtungen hin wäre aber der Entscheidung der Vorinstanz der Überprüfung durch das Bundesgericht entzogen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird wegen Inkompetenz des Gerichts nicht eingetreten und es hat daher bei dem Urtheile des Obergerichts des Kantons Luzern vom 30. Januar 1895 sein Bewenden.

67. Urteil vom 27. April 1895 in Sachen
Zwischenbart gegen Veneziani.

A. Mit Urteil vom 4. Februar 1895 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

Das Urteil der ersten Instanz lautet: Die Klage ist abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht und stellte den Antrag, es sei in Aufhebung desselben die Klage gutzuheißen, unter Kostenfolge für die Gegenpartei.

Bei der heutigen Verhandlung wiederholt der Anwalt der Klägerin diesen Antrag. Der Anwalt des Beklagten beantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Klägerin, Auswanderungsgesellschaft Zwischenbart in Basel, war seit mehreren Jahren Agent der französischen Schiffahrtsgesellschaft Compagnie générale transatlantique, deren Inspektor der Beklagte Eugen Veneziani ist. In dieser Stellung wies die Klägerin die meisten Reisenden, deren Transport nach Amerika sie vermittelte, dieser Gesellschaft zu, und schloß mit den Auswanderern für deren Rechnung Transportverträge ab. Anfangs Mai 1894 beschwerten sich zwei nach Amerika reisende Damen bei dem Auswanderungskommissariat in Paris darüber, daß die Agentur Zwischenbart ihnen für diese Überfahrt Billete der American Line ausgestellt hatte, während dieselbe ihnen gemäß ihrem Verlangen den Transport auf einem Schiffe der französischen Compagnie générale transatlantique zugesagt habe. Diese letztere beförderte hierauf die beiden Damen, und theilte der Klägerin mit Schreiben ihres Inspektors Eugen Veneziani vom 8. Mai mit, daß sie in Folge dieses neuen Beweises von schädlichem Verhalten derselben auf ihre weitere Mitwirkung verzichte und die erteilte Vollmacht nebst Firmenschild, Vertragsformularen, Billeten u. s. w. zurückverlange. Klägerin stellte die